

An alle
Landeshauptleute und
an alle
Verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen

BMIMI - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmimi.gv.at

Mag. Robert Reidinger
Sachbearbeiter:in

robert.reidinger@bmimi.gv.at
+43 1 71162 655518
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.079.337

Wien, 5. Februar 2026

Erlass zur Durchführung verkehrspsychologischer Untersuchungen - Klarstellung betreffend zusätz- licher amtsärztlicher Zuweisung

Sehr geehrte Damen und Herren!

An das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) wurde eine Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit dem Entzug der Lenkberechtigung aufgrund des erstmaligen Lenkens unter Suchtmittleinfluss herangetragen, wonach verkehrspsychologische Untersuchungsstellen verkehrspsychologische Stellungnahmen erst erstellen würden, nachdem die amtsärztliche Untersuchung stattgefunden hat und eine „amtsärztliche Zuweisung“ ausgestellt worden ist. Eine solche „amtsärztliche Zuweisung“ wäre für die verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen die Voraussetzung für eine Terminvergabe und die Zulassung zur verkehrspsychologischen Untersuchung (VPU).

Aufgrund der Wartezeiten auf Amtsarzt- und VPU-Termine wäre es damit defacto nicht möglich, die vorgeschriebenen Maßnahmen zeitnah zu absolvieren und hätte diese Vorgehensweise somit zwangsläufig eine mehrwöchige Verlängerung der einmonatigen Entziehungsdauer zur Folge.

Von Seiten des BMIMI darf dazu im Erlasswege Folgendes klargestellt werden:

Gemäß § 26 Abs. 1 FSG ist die Lenkberechtigung beim erstmaligen Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges unter Suchtmittleinfluss für die Dauer von einem Monat zu entziehen und gemäß § 14 Abs. 3 FSG-GV die Beibringung einer verkehrspsychologischen und einer fachärztlichen Stellungnahme anzuordnen.

Die Verpflichtung zur Absolvierung der VPU ergibt sich somit schon zwingend aus der FSG-GV und ist bereits im Entzugsbescheid anzuordnen, dass eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme beizubringen sind. Der Entzugsbescheid selbst stellt damit jedenfalls eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Absolvierung der VPU dar und findet das Verlangen einer zusätzlichen „amtsärztlichen Zuweisung“ für die Durchführung der VPU in den führungerscheinrechtlichen Bestimmungen keine Deckung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Mag. Wolfgang Schubert